

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 EPG Namen

EPG - Eingetragene Partnerschaft-Gesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.05.2021

§ 7.

Die eingetragenen Partner behalten ihren bisherigen Namen bei.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$